



**Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen  
am Dienstag, dem 24. November 2015, in Wiesbaden**

**Tätigkeitsbericht des Vorstands  
Juli bis Dezember 2015**

**Bericht des Vorstands**

**I. Berufspolitik**

**1. Position AKH Flüchtlingsunterbringung / Wettbewerb**

„Flüchtlinge brauchen Wohnungen, keine Behälter!“ lautete das Motto einer Pressekonferenz, bei der die AKH Ende Juli im Frankfurter Presseclub ihr Positionspapier vorstellte. Im Mittelpunkt der dort vorgestellten Vorschläge stand die zentrale Ausarbeitung eines variablen, an die jeweilige Situation anpassbaren Typenentwurfs, vorzugsweise in Holz-Modulbauweise und im Rahmen eines Architektenwettbewerbs. Präsidentin Holz betonte dabei die gesellschaftliche Verantwortung und die Gemeinwohlverpflichtung aller hessischen Architekten und Stadtplaner. Um die baulich-räumliche Situation der Unterkünfte für Asylbewerberinnen und -bewerber zu verbessern, fordert die AKH:

- Zentrale Ausarbeitung eines Typenentwurfs in Holzmodulbauweise
- Gestalterisch befriedigende, preisgünstige Lösungen, um den Eindruck einer unwürdigen Unterbringung zu vermeiden und gleichzeitig ein Signal der Willkommenskultur auszusenden
- Einführung einer Vorhaltepflcht von Gemeinschaftsunterkünften
- Definition von verbindlichen Mindeststandards
- Koordiniertes Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen

Die Resonanz auf die Pressekonferenz war bedeutend, Tagespresse, Radio und Fernsehen berichteten (Liste Medienresonanz siehe Anlage). Gespräche mit Staatssekretär Koch (Hessisches Innenministerium), den Wohlfahrtsverbänden und vielen Vertretern der Kommunen und Kreise folgten.

## **2. Novelle Hessisches Architekten-und Stadtplanergesetz (HASG) / Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung PartGmbH**

Vor genau einem Jahr hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung der Geschäftsstelle der AKH einen ersten Arbeitsentwurf zur Novellierung des HASG zur Stellungnahme gegeben. Auf der Grundlage dieses Arbeitsentwurfes haben die beiden Regierungsfractionen ihren Gesetzentwurf in den Hessischen Landtag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf berücksichtigte bereits wesentliche Anliegen, die im Dezember 2014 und März 2015 in den Stellungnahmen der AKH zu dem Arbeitsentwurf vorgetragen worden waren. Allerdings enthielt der Entwurf der Regierungsfractionen im Vergleich zum ersten Arbeitsentwurf zwei ganz wesentliche nachteilige Abweichungen. So enthielt der Gesetzentwurf nicht die nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz erforderliche Regelung zum Versicherungsschutz der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung hätte damit in Hessen immer noch nicht wirksam gegründet werden können. Zum Anderen gab es nicht nur eine wesentliche Abweichung zum Arbeitsentwurf, sondern auch zum seit 2002

geltenden Recht, die die sogenannte Finanzverfassung der AKH betrifft: Durch eine Straffung des Gesetzestextes hätten die Beschlüsse der Vertreterversammlung zum Haushaltsplan und der Entlastung des Vorstands der Genehmigung des hessischen Wirtschaftsministers bedurft, die Festsetzung der Beiträge durch die Vertreterversammlung zusätzlich auch noch der Genehmigung des hessischen Finanzministers. So wie es im Moment aussieht, ist es aber gelungen, diesen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der AKH abzuwenden. Anlässlich der Anhörung zur Novellierung des HASG vor dem Wirtschaftsausschuss des Hessischen Landtags war eine weitere Stellungnahme abzugeben, in der auch dieser Punkt angesprochen wurde. Zudem wurden intensive Gespräche mit maßgeblichen Abgeordneten der beiden Regierungsfractionen sowie Landtagsabgeordneten der SPD-Fraktion geführt. Dadurch wird es nach derzeitigem Kenntnisstand auch gelingen, in das Gesetz alle erforderlichen Regelungen aufzunehmen, damit die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung endlich auch von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern in Hessen gegründet werden kann. Die Akademie wird im Januar und Februar 2016 erste Informationsveranstaltungen anlässlich der Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung durchführen.

Als weitere wesentliche Verbesserung, die unter anderem den angestellten Kolleginnen und Kollegen nutzen wird, ist die Ergänzung des Katalogs der Berufsaufgaben in § 2 HASG zu nennen. Damit wird der tatsächlichen Weiterentwicklung der Berufsaufgaben und Berufsbilder Rechnung getragen.

Umfassende Änderungen des hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes dienen der Umsetzung europäischen Rechts, der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie, die bis Mitte Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen ist.

Diese Woche ist Sitzungswoche im Hessischen Landtag (24. bis 26. November 2015), das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz steht dort erneut auf der Tagesordnung. Aller Voraussicht nach kann mit der Verabschiedung des HASG in dieser Woche gerechnet werden. Die zur Umsetzung der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie erforderlichen Regelungen, die Ergänzung

der Berufsaufgaben und vor allen Dingen die lange ersehnten erforderlichen Regelungen, damit auch endlich hessische Architektinnen und Architekten die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für ihre Berufsausübung nutzen können, werden damit bald - voraussichtlich zu Beginn nächsten Jahres - in Kraft sein.

### **3. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks**

Seit fast zwei Jahren sehen sich die angestellten Kolleginnen und Kollegen mit der Notwendigkeit konfrontiert, bei jedem Stellenwechsel, oder auch bereits bei einer wesentlichen Änderung ihres Aufgabenfeldes beim selben Arbeitgeber, erneut eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks beantragen zu müssen. Zum Teil haben Arbeitgeber ihre Angestellten, deren Versorgungsbeiträge nicht an die Deutsche Rentenversicherung sondern an das Versorgungswerk abgeführt werden, aus Sorge, es liege keine wirksame Befreiung vor, aufgefordert, eine Klärung dieser Frage durch erneute Antragstellung auf Befreiung herbeizuführen. Hierbei kommt es zum Teil zu erheblichen Schwierigkeiten. Die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung ist bisweilen sehr restriktiv. Auch ist zu beobachten, dass bei vergleichbaren Tätigkeiten, offenbar abhängig davon, wer den jeweiligen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung bearbeitete, sowohl die Befreiung gewährt als auch versagt wurde.

Nach wie vor wenden sich pro Woche etwa 3-5 angestellte Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte um Unterstützung an die Geschäftsstelle der AKH. Die erbetene Unterstützung wird selbstverständlich gewährt. In vielen Fällen konnten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen die Befreiung der Deutschen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks erlangen oder beibehalten.

Schon sehr früh hat sich auf der Ebene der Bundesarchitektenkammer eine Projektgruppe, in der die AKH durch Herrn Harion vertreten wird, gebildet. Durch eine

Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke (ABV) und eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern der ABV, des Bundesverbandes Freier Berufe, Vertretern der Deutschen Rentenversicherung und Ministerialbeamten des Bundesministerium für Arbeit und Soziales konnte die Erarbeitung von Leitlinien für die Befreiungspraxis von angestellten Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern erreicht werden. Diese Leitlinien sind als Arbeitsanweisung durch die Sachbearbeiter der Deutschen Rentenversicherung zu beachten. Maßgeblich ist dabei die Orientierung an den Berufsaufgaben, wie sie in den jeweiligen Länderarchitektengesetzen niedergelegt sind. Werden überwiegend diese Berufsaufgaben wahrgenommen, ist die Befreiung zu erteilen.

Darüber hinaus wurde über die ABV der Deutschen Rentenversicherung auf deren Wunsch zur Sicherstellung einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei Befreiungsanträgen eine nicht abschließende Liste von dem Berufsbild entsprechenden Tätigkeitsfeldern von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern zur Verfügung gestellt.

#### **4. Vergaberechtsreform**

Die neue Kontur des Vergaberechtes zeichnet sich ab. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird deutlich umfangreicher. Das gleiche gilt für die Vergabeverordnung. Entfallen wird dagegen die bisherige Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Ebenso entfällt die Vergabeordnung für Dienstleistungen (VOL). Hingegen bleibt systemwidriger Weise die Vergabeordnung für Bauleistungen bestehen.

Die Besorgnis in den Reihen der Architekten war groß. Die VOF ist die Rechtsgrundlage für Architektenwettbewerbe. An ihr hängen zudem die Richtlinien für Planwettbewerbe RPW. Doch es hat sich herausgestellt, dass die Überführung der VOF-Regeln in die neue VGV überwiegend zum Vorteil der Architekten und Ingenieure ausgefallen ist. Dennoch besteht kein Grund zur Entwarnung. Gefahr erwächst aus dem

Umstand, dass das sogenannte Verfahren des wettbewerblichen Dialogs oder auch der Innovationspartnerschaft neben einem Verhandlungsverfahren zur Anwendung auch für Architekten- und Ingenieurdienstleistungen kommen können. Der wettbewerbliche Dialog stellt weder die Anonymität, noch das Urheberrecht, noch ein Honorar nach HOAI sicher.

Die wettbewerbsbetreuenden Büros stehen daher vor neuen Herausforderungen. Sie müssen in Zukunft die bekannten Regelverfahren bei den Auftraggebern bewerben und trotzdem über hinreichende Kenntnisse verfügen, wie ein Verfahren etwa im wettbewerblichen Dialog abzuwickeln ist. Der Beratungsaufwand steigt. Die Verantwortung für das Wohl des Berufsstands wächst. Das sind die Konsequenzen des sogenannten Toolbox-Ansatzes. Danach kann jede Vergabestelle bei jeder Vergabeaufgabe prinzipiell zwischen allen Vergabearten wählen. Genau um die Steuerung dieser Wahl des Vergabeverfahrensarten geht es in Zukunft verstärkt – ein umstrittener und umkämpfter Markt, auf dem für Architekturbüros die Konkurrenz von Anwälten, die bei der Verfahrensauswahl unter ganz anderen Gesichtspunkten beraten, zu spüren sein wird.

## **5. Delegationsreise Präsidentin Holz mit Wirtschaftsminister Al-Wazir**

Die Delegationsreise mit Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir nach Mailand hatte eine engere Zusammenarbeit mit der norditalienischen Region Lombardei bei der Entwicklung der Kultur- und Kreativbranche zum Ziel. Für die hessischen Architekten und Stadtplaner war diese Reise ein großer Gewinn! Präsidentin Brigitte Holz, die an der Reise teilnahm und dabei intensive Kontakte u. a. zum Minister und den mitreisenden Landtagsabgeordneten knüpfen konnte, führte vor Ort auch ein Gespräch mit ihrer Kollegin Valeria Bottelli von der Mailänder Architektenkammer, die inzwischen zu einem Gegenbesuch eingeladen wurde.

## **6. BIM**

Building Information Modeling (BIM) ist ein Thema von hoher Zukunftsrelevanz. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Digitalisierung voranschreitet. Sie macht vor der Baubranche nicht halt. Allerdings dürfen infolge einer absehbaren Veränderung von Arbeitsmethoden und –prozessen nicht so entscheidende Prinzipien wie die Trennung von Planen und Bauen preisgegeben werden. Die AKH hat sich aus diesem Grund aktiv in die BIM-Arbeitsgruppe der BAK eingebracht, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar. Gleichzeitig hat die AKH für Hessen eine Task-Force eingerichtet, die für den 8. März 2016 einen BIM-Kongress vorbereitet. Anders als viele derzeitige Veranstaltungen der Software-Industrie geht es weniger darum, über die Chancen einer Änderung des Planungsprozesses zu unterrichten. Vielmehr steht im Fokus, die absehbaren Veränderungen auf ihre berufspolitische Relevanz hin zu bewerten. So ist es derzeit keineswegs als geklärt zu bezeichnen, welche Rechtsbeziehungen sich an das erforderliche BIM-Datenmodell knüpfen. Klar ist nur, dass hier ein neuer Leistungsgegenstand entsteht und es verkehrt wäre, diesen mit der Erstellung von Plänen gleich zu setzen. Der AKH ist es gelungen, mit einem hessischen Papier die Positionsbestimmung der BAK maßgeblich zu beeinflussen.

## **7. HOAI-Vertragsverletzungsverfahren**

Durch die EU-Kommission wird die HOAI als bindendes Preisrecht massiv infrage gestellt. Die EU-Kommission betrachtet die HOAI, wie grundsätzlich die Gebührenordnungen der Freien Berufe, als massives Dienstleistungshindernis und Wachstumshemmnis. Die HOAI ist aus Sicht der EU-Kommission ein Markthemmnis und verhindert die Erbringung der Dienstleistung von Architekten und Ingenieuren zu angemessenen, soll heißen niedrigeren, Preisen. Positiv ist, dass sowohl das Bundeswirtschaftsministerium, aber insbesondere auch das Bundesbauministerium, im Moment zur HOAI stehen. Der für das Bau- und Wohnungswesen im Bundesbauministerium zuständige Staatssekretär Gunther Adler sagte zur Eröffnung

des Deutschen Architektentags: „Die Bundesregierung wird die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gegen Angriffe verteidigen. Mit dem Bauministerium haben Sie einen verlässlichen Partner an Ihrer Seite.“ Derzeit ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung entsprechend gegenüber der EU-Kommission Stellung nehmen wird. Auch existiert ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, das die HOAI verteidigt.

Um den Angriff der EU-Kommission auf die HOAI als bindendes Preisrecht abzuwehren, darf sich der Berufsstand allerdings nicht darauf verlassen, die Bundesregierung werde es schon richten. Auch der Berufsstand ist aufgerufen, initiativ zu werden. So hat die Bundesarchitektenkammer eine Stellungnahme mit Argumenten für die Beibehaltung der HOAI erarbeitet und steht diesbezüglich mit dem Bundeswirtschaftsministerium in einem regen Meinungs austausch. Lässt sich die EU-Kommission von den Argumenten der Bundesregierung in dieser ersten Phase des Vertragsverletzungsverfahrens nicht überzeugen, muss der Berufsstand für den Fall gewappnet sein, dass die EU-Kommission sich entscheidet das Vertragsverletzungsverfahren mit dem Gang vor den Europäischen Gerichtshof zu Ende zu führen mit dem Ziel, eine Entscheidung des EuGH herbeizuführen, wonach die HOAI gegen europäisches Recht verstößt. Erklärt der Europäische Gerichtshof die HOAI für europarechtswidrig, ist sie damit abgeschafft. Deswegen hat insbesondere die AKH bei der BAK darauf gedrungen, einen Beschluss zu fassen, die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erstellung von zwei Gutachten bereit zu stellen, um die Argumentation der Bundesregierung zu stützen: Ein Gutachten zur Erhebung empirischer Daten und Auswertungen zu wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagen und ein Rechtsgutachten, durch das belegt werden wird, dass die HOAI nicht gegen europäisches Recht verstößt.

Das juristische Gutachten sollte vorliegen, bevor der Generalanwalt beim EuGH vor dem Europäischen Gerichtshof seine Stellungnahme im Vertragsverletzungsverfahren abgibt. Dies ist deswegen entscheidend, weil der EuGH in der Regel den



Stellungnahmen der Generalanwälte inhaltlich folgt. Die Gefahr der Abschaffung der HOAI als bindendes Preisrecht ist so groß wie noch nie zuvor. Sei es, weil durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs die Abschaffung der HOAI herbeiführt wird oder aber weil die HOAI von der Bundesregierung doch noch auf dem Altar europapolitischer Opportunitäten und übergeordneter Zwänge geopfert wird.

## **8. Architekten-und Ingenieurvertragsrecht**

Die durch die Rechtsprechung des BGH 1959 vorgenommene Zuordnung des Architekten- und Ingenieurvertrags zum Werkvertragsrecht und die daraus resultierende Rechtsprechung führte zu einer nicht ausgewogenen Haftungsverschärfung zuungunsten des Berufsstandes.

Bereits Mitte der neunziger Jahre nahm die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zu zwei damaligen Richtern des für das Architektenrecht zuständigen siebten Senats beim BGH, den Professoren Thode und Quack, Kontakt auf, wies auf diesen Umstand hin und bemühte sich, eine Änderung der restriktiven Zuordnung der Architektenleistungen zum Werkvertragsrecht durch die Rechtsprechung herbeizuführen. Über die Bundesarchitektenkammer wurde in den folgenden Jahren versucht, für Architekten die rechtliche Situation durch eine Änderung des Werkvertragsrechts zu verbessern. Durch intensiven Kontakt mit der Politik und den zuständigen Ministerien wurde dort das Bewusstsein geweckt, dass ein Bauvertragsrecht geschaffen werden muss, das auch die Besonderheiten der Architekten- und Ingenieurleistungen berücksichtigt. Auf dem Baugerichtstag im Mai 2014 war das Erfordernis einer Änderung des Bauvertragsrechts Thema. Bei den Beratungen zu einer Änderung des Werkvertragsrechts im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz nahm der frühere Justitiar der Architektenkammer Sachsen als Vertreter der BAK teil. Ergebnis der Beratungen war der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, der in einem eigenen Untertitel spezielle Regelungen

zum Architekten- und Ingenieurvertrag enthält. Die BAK hat eine Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf abgegeben. An der Anhörung beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz am 17.11.2015 vertrat der Hauptgeschäftsführer der AKH, Dr. Martin Kraushaar, gemeinsam mit dem Präsidenten der Architektenkammer Thüringen, Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, und dem Justiziar der BAK, Dr. Volker Schnepel, den Standpunkt der Bundesarchitektenkammer.

Die dargestellten zeitlichen Dimensionen zeigen, dass es sich lohnt, beharrlich ein Ziel zu verfolgen, denn selbst, wenn der Referentenentwurf noch nicht in vollem Umfang das einst gewünschte Ergebnis hat, macht er deutlich, dass man sich auf dem richtigen Weg befindet. Jetzt heißt es: Dran bleiben und optimieren!

An dieser Stelle sei daher noch einmal in groben Zügen die derzeitige Rechtslage unter Bezugnahme auf die gravierendsten Neuregelungen für den Berufsstand dargestellt.

Das Wesen des Werkvertrages ist die Erbringung des werkvertraglich geschuldeten Erfolgs. Dabei verpflichtet sich der Unternehmer nach den Vorgaben des Bestellers ein bestimmtes Werk zu erstellen. Der Besteller seinerseits ist zur Bezahlung und Abnahme des Werks verpflichtet.

Bei genauer Betrachtung des Planungsprozesses wird das Problem der Anwendung des Werkvertragsrechts offensichtlich. Der Gesetzgeber geht beim Werkvertrag davon aus, dass das Werk bei Vertragsschluss bereits definiert ist und damit auch beschreibbar. Typisch für den Architektenvertrag ist dagegen die gemeinsame Zielfindung mit dem Bauherrn. Erst dadurch wird es möglich, das Vertragsziel zu definieren. Die Abnahme erfolgt erst, wenn das Werk vertragsgemäß erstellt wurde. Eine Kündigung des Werkvertrages durch den Besteller ist jederzeit, durch den Unternehmer nur mit einem wichtigen Grund möglich, da sich der Besteller grundsätzlich auf die Erfüllung des Vertrages verlassen können muss.

### a) **Sonderkündigungsrecht (§ 650 q BGB-Entwurf)**

Im Referentenentwurf wurde speziell für den Architekten- und Ingenieurvertrag ein Sonderkündigungsrecht für Besteller und Unternehmer nach Abschluss der Zielfindungsphase aufgenommen. Mit Übergabe der erstellten Planungsgrundlagen und einer Kosteneinschätzung ist die Zielfindungsphase abgeschlossen. Der Besteller hat nun die Möglichkeit, auf der Grundlage der erarbeiteten Planungsgrundlagen und Kosteneinschätzung zu prüfen, ob er die Planung verwirklichen will und finanziell dazu in der Lage ist.

Wird der Auftraggeber bei der Übergabe über das gem. § 650 q BGB bestehende Sonderkündigungsrecht schriftlich informiert, muss er hiervon innerhalb von zwei Wochen Gebrauch machen. Er kann innerhalb dieser Frist das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen kündigen.

Für den Architekten besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Architekt den Besteller nach Übergabe der Unterlagen und Kosteneinschätzung zur Zustimmung innerhalb einer angemessenen Frist auffordert und der Besteller, diese verweigert oder nicht innerhalb der Frist erklärt.

Im Falle der Vertragskündigung nach dem Sonderkündigungsrecht hat der Architekt einen Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

Da der Architekt den Vertragsschluss nachweisen muss, um einen Honoraranspruch zu haben, sollte auch in Zukunft aus Beweisgründen stets ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Die Vorteile für den Architekten sind:

- Die Sorge des Architekten, den Bauherrn durch Vorlage eines Vertrages zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Parteien noch nicht oder nur wenig kennen, zu vergrämen, ist unnötig. Das Argument des Bauherrn, sich nicht langfristig binden zu wollen, scheidet durch die Möglichkeit des Sonderkündigungsrechts nach Abschluss der Zielfindungsphase aus.

- Durch Abschluss des Vertrages entfällt die derzeit oft seitens der potentiellen Bauherren genutzte Möglichkeit, Leistungen abzurufen und sich im Nachhinein darauf zu berufen, dass es sich mangels Vertragsschluss um reine Akquisitionsleistungen handele, die nicht zu vergüten seien.
- Liegt ein Vertrag vor, hat der Architekt einen Vergütungsanspruch nach HOAI, selbst wenn die Zielfindungsphase Leistungen der Leistungsphase 2 erfordert.
- Der Architekt hat im Gegensatz zur früheren Rechtslage die Möglichkeit nach Abschluss der Zielfindungsphase den Planungsprozess weiter zu betreiben, indem er den Besteller mit Fristsetzung zur Zustimmung zu dem gefundenen Ziel aufzufordern. Bei fehlender Zustimmung kann er das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes über das Sonderkündigungsrecht beenden.

#### **b) Teilabnahme (§ 650 r BGB-Entwurf)**

Das Werkvertragsrecht sieht die Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werks vor. Dies führte bisher dazu, dass die Architektenleistung bei Beauftragung mit den Leistungsphasen (LP) 1-9 erst nach Abschluss der LP 9 erfolgen konnte, und damit die fünfjährige Verjährungsfrist des Architekten für seine Leistung erst nach Ablauf der Gewährleistungen aller ausführenden Gewerke beginnt. Die Vereinbarung einer Teilabnahme nach Abschluss der LP 8 mit der Folge, dass die Gewährleistung des Architekten für seine in den Leistungsphasen 1-8 erbrachten Leistungen zeitgleich mit der Gewährleistung der ausführenden Firmen beginnt, kann derzeit nur über die Vereinbarung einer Teilabnahme im Architektenvertrag erreicht werden. Dieser vertraglichen Vereinbarung muss der Besteller nicht zustimmen.

Umso erfreulicher ist es, dass der Referentenentwurf nun vorsieht, dass der Architekt ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Abnahme der von ihm bis dahin erbrachten

Leistungen (sprich: alle Leistungen bis LP 8) verlangen kann. Dies ist für den Architekten eine deutliche Verbesserung seiner eigenen Haftungssituation.

**c) Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer (§ 650 s BGB-Entwurf)**

Derzeit führt die gesamtschuldnerische Haftung dazu, dass Architekt und Bauunternehmer bei auftretenden Mängeln gemeinsam haften, und der Besteller seinen Schadensersatzanspruch entweder bei dem Architekten oder beim ausführenden Unternehmen geltend machen kann. Dabei fällt die Wahl in der Regel auf den Architekten, der qua Gesetz zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist. Der Architekt kann zwar im Innenverhältnis beim ausführenden Unternehmen Regress nehmen, dies scheitert jedoch bei Insolvenz des Unternehmens, mit der Folge, dass der Architekt den Schadensersatzanspruch zur Gänze befriedigen muss.

Der Referentenentwurf regelt mit § 650 s BGB, dass seitens des Bestellers die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Architekten erst dann zulässig sein soll, wenn der Besteller dem bauausführenden Unternehmen zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.

Dies ist aus Sicht der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der BAK lediglich ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ob diese Regelung letztendlich eine tatsächliche Verbesserung der Haftungssituation des Architekten bringt, bleibt zu beobachten. Bedarf es ausschließlich der Aufforderung zur Nacherfüllung mit Fristsetzung gegenüber dem bauausführenden Unternehmer, kann dieser durch schlichte Untätigkeit innerhalb der Frist die Inanspruchnahme des Architekten herbeiführen. Das erhöhte Risiko des Architekten auf Inanspruchnahme aus gesamtschuldnerischer Haftung bleibt damit unverändert.

Daher hat die Bundesarchitektenkammer in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf gefordert, dass der Besteller zunächst nach Ablauf der Frist auf die Selbstvornahme verwiesen wird, bevor der Architekt aus der gesamtschuldnerischen Haftung in Anspruch genommen werden kann.

**9. Neben dem HASG hat die AKH Stellungnahmen zu weiteren Gesetzesvorhaben abgegeben:**

Zunächst zu nennen ist ein Gesetzentwurf der Landesregierung für ein **Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe** in der öffentlichen Wohnraumförderung. Mit diesem Gesetz soll die Vereinfachung der Wohnraumförderung und die Schaffung neuen Wohnraums zu vergleichsweise günstigen Herstellungskosten erreicht werden.

Aus mehreren Gründen hat die AKH in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf ihre Skepsis zu der Erhebung und Wiedereinführung einer Fehlbelegungsabgabe bekundet. Wegen der relativ geringen Einkommensgrenzen werden bereits wenig finanzkräftige Mieter zur Finanzierung neuer Sozialwohnungen herangezogen. Mit den Gesamteinnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe, etwa 900.000 € jährlich, kann keine relevante Erhöhung der Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erreicht werden. Durch eine Fehlbelegungsabgabe wird keine zusätzliche Wohnung geschaffen.

Der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe steht in keinem Verhältnis zum Ertrag. Auch ist die Fehlbelegungsabgabe ein stadtentwicklungspolitisch falsches Signal, einseitige Bevölkerungsstrukturen werden gefördert, die Gefahr der Bildung sozialer Brennpunkte steigt.

Eine weitere Stellungnahme wurde zum **Gesetzentwurf** der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur **Novellierung des hessischen Gleichberechtigungsgesetzes** abgegeben.

Ohne sich grundsätzlich gegen die Intention des Gesetzentwurfes auszusprechen wurde unter Hinweis darauf, dass in der Kammerverwaltung zu 83 % Frauen beschäftigt sind und auch in der Geschäftsführung der AKH Frauen nicht unterrepräsentiert sind, in der Anhörung vorgetragen, die AKH von dem Anwendungsbereich des hessischen Gleichberechtigungsgesetzes auch zukünftig auszunehmen.

Die Einbeziehung der AKH in den Anwendungsbereich des Gleichberechtigungsgesetzes bedingt einen erheblichen Verwaltungsaufwand (Erstellung von Förderplänen und deren Evaluierung) und bindet ohne Not erhebliche Kapazitäten. Zudem würde durch ein solches Gesetz in die Selbstverwaltungsautonomie der AKH als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingegriffen.

Gelegenheit zur Stellungnahme bestand zudem zu einem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern** durch ein **Kommunalinvestitionsgesetz**. Ergänzt werden soll dadurch ein bereits bestehendes Programm des Bundes. Durch das Kommunalinvestitionsgesetz sollen die Schaffung und Modernisierung preisgünstigen Wohnraums, der Krankenhausbau und Investitionen in Krankenhäuser gefördert werden. Zu diesem Zweck werden über die WI-Bank Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren ausgebracht, es stehen Darlehensmittel in Höhe von rund einer Milliarde Euro (einschliesslich der Bundesmittel) zur Verfügung. Die Förderung erfolgt durch die Übernahme der Darlehenszinsen für die ersten 10 Jahre in voller Höhe, für das zweite Jahrzehnt in Höhe eines Prozentpunktes. Die AKH hat in ihrer Stellungnahme das Programm begrüßt, allerdings sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Anhörung im Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags gefordert, die Durchführung von Planungswettbewerben nach RPW 2013 zur Voraussetzung einer Förderung durch das Land Hessen zu machen und nicht nur die Kommunen, sondern auch die AKH bei der Erarbeitung der Förderrichtlinien mit einzubeziehen.

## **10. Allianz für Wohnen in Hessen**

Unter der Leitung der für Stadtentwicklung zuständigen Ministerin Priska Hinz wurde am 20. Juli die neue „Allianz für Wohnen in Hessen“ gegründet.

Bei der Auftaktveranstaltung in Wiesbaden, an der die Präsidentin Brigitte Holz und Isabella Göring als Vertreterinnen der AKH teilnahmen, waren u. a. die Verbände der Wohnungswirtschaft, der Mieterverband, die kommunalen Spitzenverbände, der Regionalverband FrankfurtRheinMain, die Handwerks- und die Industrie- und Handelskammer sowie wissenschaftliche Forschungseinrichtungen aus dem Bereich des Wohnungswesens vertreten.

Gemeinsam mit den Bündnispartnern soll hier ein Prozess eingeleitet werden, der zu einer zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Wohnquartiere in hessischen Städten und Gemeinden und zu mehr bezahlbaren Wohnungen führen soll.

Das Memorandum, das in dieser Sitzung vorgestellt wurde, ist weder von der Präsidentin der AKH noch von weiteren Vertretern unterzeichnet worden, da dieses im Zuge der weiteren Zusammenarbeit erst mit Inhalten zu füllen ist. Selbstverständlich hat sich die AKH aber zur aktiven Zusammenarbeit bereit erklärt.

Eine wesentliche Aufgabe der Allianz ist die Bündelung, Wertung und Fortschreibung aller wohnungspolitischen Belange auf Landes- und auf Bundesebene, so die Forderung der AKH.

Die "Allianz für Wohnen in Hessen" traf sich dann zur konstituierenden Sitzung am 29. September. Auf Einladung von Staatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser kamen rund 20 Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Kammern, Forschungseinrichtungen und Landesressorts im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zusammen, um über die aktuellen Herausforderungen im Wohnungsbau zu beraten und gemeinsam Lösungsstrategien zu entwickeln.



Thematisiert wurden die Probleme bei der Versorgung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum, besonders in großen Städten, aber auch der zunehmende Leerstand von Immobilien im ländlichen Raum und daraus resultierende infrastrukturelle Probleme.

Ziel der „Allianz für Wohnen“ sind gesunde Wohnverhältnisse in lebenswerten Quartieren. Dazu gehören auch öffentliche und begrünte Freiflächen. Häufig behindert eine Vielzahl von Regularien die schnelle Umsetzung von Wohnungsbauvorhaben. Die Frage ist, an welchen Stellschrauben der Standards und Regeln nachgesteuert werden kann, ohne den Anspruch an gute, nachhaltige und zukunftsfähige Wohnungen aufzugeben.

Hierzu sollen Lösungen innerhalb der Allianz erarbeitet werden; dazu wurden zu drei thematischen Schwerpunkten Arbeitsgruppen eingerichtet.

Die AKH engagiert sich bei allen drei Schwerpunkten und hat jeweils einen Experten in die Arbeitsgruppen entsendet.

## **11. BKV / DAT / Hannoveraner Erklärung**

Wie sieht die Welt von morgen aus? Wer gestaltet sie? Welchen Herausforderungen stellen sich die deutschen Architekten? Diese Fragen diskutierte der 13. Deutsche Architektentag am 12. Oktober in Hannover. Die wesentlichen Herausforderungen für Gesellschaft und ihre Planer haben die Präsidenten aller Architektenkammern in einem auf der vorgeschalteten Bundeskammerversammlung erarbeiteten Positionspapier zusammengefasst. Die „Hannoversche Erklärung zum Deutschen Architektentag“ kann auf [akh.de](http://akh.de) heruntergeladen werden und fokussiert auf die für den Berufsstand wichtigsten Themen: Wohnungsbau, Mittelstandsförderung und Zukunft als freier Beruf, Energiewende, Vergabeverfahren sowie Haftungsfragen und Digitalisierung im Bau. Ebenfalls auf dem Deutschen Architektentag bat Kanzleramtsminister Peter Altmaier die

Architektenschaft um ihre Mithilfe bei der Bewältigung der wohl größten Herausforderung dieser Tage in Deutschland, der angemessenen Flüchtlingsunterbringung. Dieser Bitte kam Präsidentin Brigitte Holz gerne nach: Auf dem Podium des Forums „Wohnraum für Flüchtlinge“ stellte sie die Vorschläge der AKH zur kurz-, mittel- und langfristigen Bewältigung vor, die auf große Zustimmung stießen. „Die Produktionsbedingungen von Stadt sind äußerst komplex. Wir müssen unser Wissen nun endlich in Taten umsetzen“, sagte Hilmar von Lojewski, der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr des Deutschen Städtetags. „Brigitte Holz hat mit ihren Vorschlägen für die menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge einen guten Aufschlag gemacht!“

## **12. Themenfeld Energie: Bedeutung für die Arbeit von Architekten**

Im Zuge wachsender Anforderungen an Energieeffizienz in Stadtplanung und Architektur, bei Neubau und Sanierung sind Architekten und Stadtplaner immer stärker mit entsprechenden Fragestellungen konfrontiert. Es ist ein zentrales berufspolitisches Anliegen, daran mitzuwirken, Gebäude als wesentliche CO<sub>2</sub>-Emittenten über alle Lebenszyklusphasen energetisch zu optimieren – bei der Errichtung, Nutzung und schließlich auch beim Rückbau.

Unabhängig davon, ob der Architekt als Spezialist in Sachen Energieeffizienz letztlich auch die rechnerischen Nachweise führt und energetische Bilanzierungen vornimmt oder dies einem Dritten überlässt, ist in jedem Fall ein fundiertes Grundverständnis für energetische Zusammenhänge und Abhängigkeiten gefordert. Der Komplexität der Zusammenhänge ist es geschuldet, dass die Weichenstellung für das jeweilige Energiekonzept in einer ganz frühen Planungsphase erfolgt – dies gilt gleichermaßen für den Städtebau wie in der Architektur. Faktisch werden die gesetzten Rahmenbedingungen hinsichtlich Energieeffizienz und dem Einsatz erneuerbarer Energien mehr und mehr entwurfsbestimmend.

Die AG Energie hat sich intensiv mit dem sich wandelnden Anforderungsprofil an Architekten aufgrund von Vorgaben und Bestimmungen des energieeffizienten Bauens und Sanierens befasst.

Es wurde ein Thesenpapier „Energieeffizienz im Arbeitsfeld des Architekten“ erarbeitet. Anhand von 6 Thesen wird die tragende Rolle des Architekten innerhalb der zunehmend komplexeren Anforderungen energetisch hocheffizienter Standards begründet. Zugleich sollen die Kolleginnen und Kollegen animiert und motiviert werden, diese Rolle umfänglich auszufüllen. Das Thesenpapier soll zu diesem Zweck in geeigneter Weise verbreitet werden.

Hierzu hat die AKH zum Hessischen Energiegipfel am 11.11.2015 folgende Pressemeldung herausgegeben:

„Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen begrüßt, dass im Rahmen des Hessischen Energiegipfels die bisher realisierten Ergebnisse der Energiewende im Land Hessen reflektiert und die Ziele und Maßnahmen ggf. nachjustiert werden sollen. Architekten und Stadtplaner sind wesentliche Akteure der Energiewende. Seit langem setzt sich die AKH auf verschiedenen Ebenen für das Ressourcen schonende energetische Planen und Bauen und die nachhaltige Gestaltung unserer Umwelt ein. Sie betrachtet dies als eine ihrer zentralen Aufgaben. Die Umsetzung der Energiewende sollte nicht nur unseren energetischen Bedarf im Blick haben, sondern auch den städtebaulichen, landschaftsplanerischen und landschaftsästhetischen Aspekten unserer Lebenswelt gerecht werden.

Von hoher Signifikanz im Rahmen der Energiewende ist die Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung. Der Ansatz einer planerischen Vorbereitung von Gebieten für die Windkraftnutzung und damit auch der weitgehende Ausschluss ungeeigneter Gebiete werden begrüßt. Die Folgen der bisherigen baurechtlichen Privilegierung von Windkraft, nämlich eine planerisch ungeordnete Verteilung der Anlagen im Raum und damit verbundene gravierende Akzeptanzprobleme bei der ortsansässigen Bevölkerung, könnten damit für die Zukunft vermieden werden. Die AKH interpretiert die in

Entwurfssfassung vorliegenden Teilregionalpläne Energie hierzu jedoch nur als einen unzureichenden Schritt. Die vorgeschlagenen Flächen zur Windkraftnutzung in einer Größenordnung von zwei Prozent der Fläche des Landes Hessen haben allenfalls den Charakter von Vorbehaltsgebieten. Keinesfalls sind sie jedoch – so wie bisher vorgesehen – als Vorrangflächen zu behandeln. Eine solche, einer weiteren Abwägung nicht zugängliche Ausweisung wäre nicht geeignet, die notwendige Akzeptanz für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Bevölkerung zu schaffen!

Windenergieanlagen in den heute üblichen Dimensionen sind erhebliche, überörtlich raumbedeutsame Anlagen. Sie müssen in Anzahl, Maßstab und Anordnung auf die jeweilige Fläche sorgfältig und, sofern erforderlich, länderübergreifend geplant werden, um gravierende negative Auswirkungen auf die Lebenswelt unserer Städte und Dörfer, auf das Landschaftsbild und den Charakter ganzer Regionen zu verhindern. Die rein flächenmäßige Erfassung von Vorranggebieten, die sich auf die sogenannte Windhöflichkeit und die Abstände zu Siedlungen konzentrieren, greift hier zu kurz.“

### **13. Errichtung einer Kontrollstelle für die Stichprobenkontrolle nach § 26 d EnEV**

Bewegung kommt nunmehr wohl wieder in das Verfahren der Einrichtung einer Kontrollstelle für Energieausweise, über das an dieser Stelle zuletzt in der Vertreterversammlung vom 2. Dezember 2014 berichtet wurde.

§ 26 d der Energieeinsparverordnung fordert ein mehrstufiges Kontrollsystem zur Qualitätssicherung des Instrumentariums „Energieausweis“ und der Inspektionsberichte von Klimaanlageanlagen. Zuständigkeitshalber ist diese Aufgabe jeweils durch die Bundesländer wahrzunehmen, hat aber bundeseinheitlichen Prüfparametern zu folgen, über die sich die Bauministerkonferenz der Länder verständigen muss. Der Abstimmungsprozess hierüber ist in einer entscheidenden Phase.

Was die Ausgestaltung der Kontrollstelle auf Landesebene betrifft, werden wir weiter der Beschlusslage des Vorstands folgen und die Forderung aufrecht erhalten, dass die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen an dieser Kontrollstelle zumindest mitwirken soll. Die Verhandlungen mit dem für diese Frage zuständigen HMWVL laufen. Noch im Laufe des Dezembers ist ein weiterer Gesprächstermin hierüber vorgesehen.

## **II. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

### **1. Tag der Architektur**

Zum diesjährigen Tag der Architektur standen 141 Bauten, wie immer ausgewählt von sechs unabhängigen Persönlichkeiten, offen. Bauherren und Architekten waren persönlich vor Ort, um zu informieren und Fragen zu beantworten. So konnten die Besucher ganz authentisch erfahren, welche Chancen das Bauen mit Architekten bietet. Vorgestellt wurde u. a. der Limburger Bischofssitz, den mehr als 1000 Menschen besichtigen wollten. Ca. 12.000 Besucher nutzten die Gelegenheit, sich bewusst mit der gebauten Umwelt auseinanderzusetzen und konnten sich so einen unmittelbaren Eindruck von der Leistungsfähigkeit der Architektinnen und Architekten verschaffen. Die Medienresonanz war sehr gut, so sendete z. B. hr2 ein ausführliches Interview mit Vorstandsmitglied Jörg Krämer, der in diesem Jahr Mitglied des Auswahlgremiums war.

### **2. Podiumsdiskussion mit Präsidentin Holz zur Liegenschaftspolitik auf der Expo Real**

Präsidentin Holz und der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit, Florian Pronold, diskutierten auf dem Stand der Architektenkammern zum Thema Liegenschaftspolitik und Baulandbereitstellung und der damit verbundenen Frage nach bezahlbarem Wohnraum.

### **3. Erfolgreicher Relaunch des „Kammerfensters“**

Inzwischen wurde er bereits viermal versendet, der „neue“ Newsletter der AKH. Das „Kammerfenster“ wurde einer Frischzellenkur unterzogen, es ist nun durchgehend bebildert, politischer, pointierter und konzentriert sich getreu der Mies´schen Devise „Weniger ist mehr“ auf maximal zehn Themen pro Ausgabe. Das scheint sich zu bewähren: Rund 40 Prozent der Empfänger klicken die Meldungen an, ein erfreulich hoher Wert!

## **III. Veranstaltungen**

### **1. Kammer Kick-off Kassel / Sept. 2015**

Am 17. September informierten sich zahlreiche neue AKH-Mitglieder im Kasseler KAZimKUBA über die Aufgabenbereiche, Tätigkeitsfelder und Leistungen ihrer Kammer. Rede und Antwort dazu standen Isabella Göring, Sigrun Lang und Christof Bodenbach von der Geschäftsstelle der AKH.

Die Informationsveranstaltung richtet sich explizit an neue Mitglieder der AKH und findet regelmäßig einmal im Jahr statt; in 2015 erstmals in Kassel.

### **2. Dekane-Konferenz**

Am 27. April hat ein Gespräch zwischen den Dekanen verschiedener hessischer Hochschulen und Vertretern der AKH im Haus der Architekten in Wiesbaden stattgefunden. Dieser fachliche Austausch mit den hessischen Fakultäten hat für die AKH einen hohen Stellenwert.

Wolfgang Haack, Beauftragter für Notifizierungen im Fachbereich Architektur in Deutschland, berichtete über den Stand der Notifizierung von Studienabschlüssen im Fachgebiet Architektur in Hessen. Das Studienfach Stadtplanung innerhalb der Ausbildung von Architekturstudenten in Hessen war ebenso Thema wie die Ausbildung von Stadtplanern in Hessen. Auf der Tagesordnung stand auch das Thema Kooperation bei Vortragsveranstaltungen in den hessischen Hochschulen. Die AKH ist Kooperationspartner bei Vortragsveranstaltungen der Hochschulen in Hessen, wenn sie für Mitglieder der AKH offen sind. Außerdem bot die AKH den hessischen Hochschulen und Universitäten in den Fachrichtungen Architektur / Innenarchitektur / Landschaftsarchitektur / Stadtplanung erneut Vorträge für Studierende zu allgemeinen Fragen wie Titelschutz, Versorgungswerk und Eintragung in Berufslisten an. Einige Hochschulen nutzen dies seit Jahren und haben diese Vorträge, die von Sigrun Lang, der Rechtsreferentin der AKH, gehalten werden, im Programm.

### **3. Stadtplanerabend**

Am 22. September fand im Haus der Architekten der Kammerabend für Stadtplaner mit rund 70 Teilnehmern statt, bei dem Herr Dr. Kraushaar in seiner Einführung hervorhob, dass aktuelle Entwicklungen die Stadtplaner vor bedeutende Herausforderungen stellen. Durch die Vorträge der weiteren Referenten zu veränderten Schwerpunkten der hessischen Stadtentwicklungspolitik und besonders durch den Vortrag von Frau Professor Baum, Direktorin des Städtebau-Instituts der Universität Stuttgart, zur Vielschichtigkeit und Komplexität urbaner Transformationsprozesse wurde dies anhand von Beispielen anschaulich und eindrucksvoll vertieft.

## **IV. Akademie und Managementberatung**

### **1. Hessischer Architektentag 2015**

Am 24. Juni fand der Hessische Architektentag statt, den die AKH seit einigen Jahren erfolgreich in Kooperation mit der LBS Hessen-Thüringen durchführt. In diesem Jahr standen „ Fassaden für den Wohnungsbau – Schnittstellen zwischen Innen- und Außenraum“ im Fokus. Ein Thema, das wieder großen Zuspruch fand: Fast 700 Architektinnen und Architekten verfolgten in der Neu-Isenburger Hugenottenhalle die von Reinhard Hübsch, dem leitenden Kulturredakteur beim SWR2, fachkundig moderierte Veranstaltung.

In anregenden und vielschichtigen Beiträgen schauten die Referenten über den Tellerrand hinaus, auch ein Blick in eine mögliche Zukunft des Bauens vor dem Hintergrund der Energiewende durfte nicht fehlen. „Einen Olivenbaum pflanzt man für die Enkel!“ - Das solle die Philosophie aller beim Bauen sein, findet der Stuttgarter Bauingenieur und Architekt Prof. Dr. Werner Sobek, der zum Abschluss des Veranstaltungstages die Fassade im Kontext der künftigen Energieversorgung in den Mittelpunkt stellt.

### **2. Symposium „Architektur und Marketing“**

Das zehnte Symposium der Reihe „Architektur und ...“ der Akademie, widmete sich am 9. September im Frankfurter Mousonturm dem Thema Marketing und dem Spannungsfeld zwischen Immobilienwirtschaft und Architekturkritik. Traditionell werden in dieser Reihe interdisziplinäre Grenzbetrachtungen vorgenommen, die einen anderen Blick auf das Bauwesen ermöglichen.

Das Podium war mit Riklef Rambow, Professor am Karlsruher KIT, Prof. Christoph Mäckler, Prof. Christoph Hommerich, der freien Journalistin Ira Mazzoni und dem Direktor des Deutschen Architektur museums Cachola Schmal hochkarätig besetzt.



Mit dem Schlagwort „Yes is more“ hat Daria Pahhota mit einer Flut an spektakulären Bildern das Marketing des Kopenhagener Büros BIG vorgestellt und so für Bejahung und Begeisterung geworben.

Wie viel Spaß Unternehmenskommunikation machen kann, bildete den Abschluss des Symposiums. Die Vielfalt der Themen und die Qualität der Beiträge haben „Architektur & Marketing“ wohl für viele Teilnehmer zu einer inspirierenden und anregenden Tagung gemacht.

### **3. Veranstaltung „Unser Projekt: Büroinhaber und Projektleiter berichten“**

Der Veranstaltungstitel macht es deutlich:

Es geht nicht um einen klassischen Werkbericht eines Büroinhabers oder einer Büroinhaberin, sondern um einen Einblick in den Werdegang eines Projektes. Dabei ist die Rolle des Projektleiters im Planungsprozess das Motiv zur Veranstaltungsreihe „Unser Projekt“. Ziel ist es, der größer werdenden Gruppe der angestellten und beamteten Architekten in der AKH eine Darstellungsmöglichkeit zu bieten. Das Konzept dazu wurde in der Arbeitsgruppe „Angestellte und beamtete Architekten und Stadtplaner“ (AGABAS) in Zusammenarbeit mit der Akademie entwickelt.

Bei der Veranstaltung am 10. November im Haus der Architekten, die von Isabella Göring moderiert wurde, präsentierten Prof. Zvonko Turkali und der Projektleiter Dominik Loh vom Frankfurter Büro Turkali Architekten das Projekt „Umbau des Staatsgerichtshofs in Wiesbaden“. Die aktive Beteiligung der Teilnehmer und die

Diskussion mit Projektleiter und Büroinhaber im Anschluss an die Präsentation zeigten das große Interesse am Thema.

In seinem Grußwort machte der Vizepräsident der AKH, Peter Bitsch, erneut deutlich, dass die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ebenso eine Institution für die

freischaffenden Mitglieder wie für die angestellten und beamteten Architekten und Stadtplaner.

Der Vorsitzende der AGABAS (Arbeitsgruppe angestellte und beamtete Architekten und Stadtplaner der AKH), Thomas Wenzler trug mit seinem Vortrag wesentlich zur Veranstaltung bei. Als angestellter Landschaftsarchitekt setzt er sich in besonderer Weise für die Belange der angestellten Mitglieder ein. Mit Einsatzbereitschaft und Leidenschaft fordert er aber auch mehr Unterstützung - Unterstützung von den Kollegen: den angestellten und beamteten Architekten und Stadtplanern.

Mit den Worten „Wir sind die Kammer!“ appellierte Thomas Wenzler an die Anwesenden und verwies auf die Gestaltungsmöglichkeiten eines jeden Mitglieds, unabhängig davon, ob angestellt oder freischaffend tätig.

#### **4. Seminar zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)**

Die neuen Regelungen zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) sind Inhalt eines neuen Seminars, das in das Programm der Akademie aufgenommen wurde. Als Referentinnen konnten Dr. Irene Lausen, Referatsleiterin Öffentliches Beschaffungswesen im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und Annette Reineke-Westphal, Justizariat des Staatlichen Hochbaus im Hessischen Ministerium der Finanzen, gewonnen werden. Dr. Klaus Heuvels, Rechtsanwalt, beleuchtet den Umgang mit sozialen und ökologischen Kriterien beim Land Hessen und bei Kommunen.

#### **5. Neue Kooperation mit DifU**

Am 26. August führten Dr. Kraushaar und Isabella Göring ein Gespräch mit Prof. zu Nedden vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) über Möglichkeiten der Kooperation der Akademie der AKH mit dem Difu im Bereich der Fortbildung. Viele thematische Anknüpfungspunkte wurden gefunden, wie Urbanität und Lärm, Nachhaltigkeit und Mobilität, Kommunale Beteiligungskultur und natürlich der

Wohnraummangel in Großstädten. Drei konkrete Themen sind nun für die Kooperation, die zwischen dem Difu und der AKH vereinbart wurde, definiert:

- Stadtentwicklung und Infrastruktur – Multifunktionszonen in Städten
- Neue Infrastrukturen und Gebäudetechnologien – Intelligente Systemlösungen für Städte
- Städtebau der Nachkriegsmoderne - Umgang mit Großstrukturen

Es werden drei Veranstaltungen in Hessen in 2016 nun gemeinsam konzipiert.

## **6. Rund um Kooperation Schader-Stiftung**

Nicht nur Planer und Architekten stellen Fragen nach neuen oder etablierten Verantwortungen, sondern auch andere Disziplinen. Grund genug für die Akademie der AKH an einem interdisziplinären Projekt der Schader Stiftung mitzuarbeiten: dem Sommercamp 2015 mit dem Titel „Neue Verantwortungen – Gesellschaft, Gemeinwohl, Gestaltung“. Zwanzig junge Menschen entwickelten Ende Juli, Anfang August 2015 im Darmstädter Schader-Forum Dialogprojekte. Vier durchdachte, weit entwickelte Projekte bekamen die Gäste im Schader-Forum, darunter der Stifter Alois M. Schader, präsentiert. Die Jury bildete sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Auslober; für die AKH waren es Rolf Toyka und Isabella Göring. Die Wahl der Jury fiel letztlich auf das Projekt „Land.Schafft.Zukunft“, das in drei Phasen die Etablierung eines Stipendienprogramms für Kleinstädte oder Dorfgemeinschaften in ländlichen Regionen vorschlägt. Fünf Organisationen haben sich zusammengetan, um gemeinsam das Projekt des Sommercamps zu stemmen. Neben der Schader-Stiftung selbst, sind das die Akademie der AKH, der Deutsche Werkbund, der SRL sowie die ZEIT-Stiftung.

Zum Thema „Öffentliche Wissenschaft“ fand am 20. November die Jahrestagung des Großen Konvents der Schader-Stiftung in Darmstadt statt. Mit dem Großen Konvent will die Stiftung den Dialog zwischen Gesellschaftswissenschaften und Praxis weiter

fortschreiben und in dieser Weise unmittelbar die Gesellschaftswissenschaften in ihrer Praxis-Orientierung fördern und stärken. Gesellschaftswissenschaftlerinnen und Gesellschaftswissenschaftler, Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, des Wissenschaftsmanagements und der angewandten Wissenschaft, Verbänden und nichtstaatlichen Organisationen begleiten im Großen Konvent gemeinsam die inhaltliche Entwicklung der Stiftung. Die Kammer wurde von Isabella Göring vertreten.

#### **7. Weitere Zusammenarbeit mit Landesamt für Denkmalpflege / Gespräch mit dem Präsidenten Dr. Harzenetter**

Die Zusammenarbeit der Akademie der AKH mit dem Landesamt für Denkmalpflege hat Tradition und soll in gleicher Intensität fortgesetzt werden. Der Informationsfluss zwischen den beiden Institutionen funktioniert seit Jahren besonders gut, da der Hauptkonservator, Herr Heinz Wionski, Mitglied in der AG „Architekten in der Denkmalpflege und Bauen im Bestand“ der AKH ist.

Im Gespräch mit dem neuen Präsidenten des Landesamtes für Denkmalpflege Dr. Harzenetter am 28. September im Haus der Architekten, dass die Präsidentin gemeinsam mit Herrn Dr. Kraushaar, Herrn Toyka und Frau Göring führte, wurden die beiden gemeinsam konzipierten Veranstaltungsformate als erfolgreiche Produkte der Zusammenarbeit besonders betont. Die Tagungen „Ungeliebte Moderne?“ und „Der Denkmalpflegerische Entwurf“ haben immer eine besonders gute Resonanz und sollen weitergeführt werden.

Genauso wie der gemeinsam mit der Propstei Johannesberg gGmbH entwickelte Lehrgang „Architekten in der Denkmalpflege“, der in Deutschland einzigartig ist, weiter angeboten werden soll. Ein weiteres Ergebnis des Gespräches ist die Zusicherung zur Abstimmung bei Stellungnahmen im Zusammenhang mit Gesetzesnovellierungen. Hier steht besonders die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzes im Fokus der Interessen.

## **8. Anmeldeverhalten und Nachfrage**

Die Planbarkeit der Durchführung von Seminaren wird für die Akademie zunehmend schwieriger, denn das Anmeldeverhalten unserer Mitglieder wird immer kurzfristiger. Mit Frühbucher-Rabatten von 10% auf die Teilnahmegebühr für Lehrgänge wird dem entgegengesteuert. Insgesamt ist die Nachfrage nach Seminaren im zweiten Halbjahr etwas verhaltener, was ein bundesweiter Trend ist. In Anbetracht der guten konjunkturellen Lage sind die zeitlichen Kapazitäten für Fortbildung knapp. Momentan haben viele Architekten und Stadtplaner, auch als Angestellte, eine wesentlich bessere Perspektive, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war, weshalb die Gründungsberatung kaum in Anspruch genommen wird. Hingegen ist es heute umso wichtiger, Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden. Einerseits ist es schwierig, die „richtig guten Leute“ zu finden, andererseits ist die Abwerbung von Mitarbeitern gängige Praxis.

Aus diesem Grund hat die Managementberatung das Seminar „Mitarbeiter gewinnen – Mitarbeiter binden“ ins Programm aufgenommen und in diesem Herbst erstmals durchgeführt, da es einen guten Zuspruch gab.

## **9. Neu Aktuelles Seminar: Baurechtliche und brandschutztechnische Aspekte bei der Unterbringung von Flüchtlingen**

Auf die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Schaffung von Flüchtlingsunterkünften hat die Akademie reagiert und kurzfristig ein neues Seminar konzipiert: Die baurechtlichen und brandschutztechnischen Aspekte bei der Unterbringung von Flüchtlingen sind das Thema bei der Fortbildungsveranstaltung am 14. Dezember. Besonders erfreulich ist, dass ein Referenten-Team von Experten aus dem Ministerium, der Bauaufsicht und dem Brandschutzsachverständigenwesen zusammengestellt werden konnte: Erich Allgeier, Referatsleiter Oberste Bauaufsicht, HMWVL, Prof. Ulrich Dietmann, Thomas Nöll und Bernd Neubert, Leiter der Bauaufsicht

Darmstadt, beleuchten die komplexen Anforderungen und erörtern die aktuellen Änderungen des Bau- und Planungsrechts.

## **10. Wechsel Leitung Akademie**

Am 1. November stand ein Wechsel in der der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen an: Nach langjähriger Arbeit als Leiter der Akademie und Geschäftsführer der AKH hat Rolf Toyka nach Erreichen der Altersgrenze seine Tätigkeit beendet.

Isabella Göring, Dipl.-Ing. (FH) Architektin, bislang Leiterin der Managementberatung und Stellvertreterin, ist seit diesem Monat Geschäftsführerin und Leiterin der Akademie der AKH. In Ihrer zehnjährigen Tätigkeit bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat sie die Kammer und die Akademie bereits sehr gut kennengelernt und kann an einen großen Fundus an guten Kontakten anknüpfen.

## **V. Kammer intern**

### **1. Verbändegespräch**

Am 27. Oktober 2015 fand ein Verbändegespräch zu einer Beitragsstrukturreform statt. Vorausgegangen waren bilaterale Erstgespräche mit Vertretern der Verbände und Wählergruppen. Ziel des gemeinsamen Verbändegesprächs am 27. Oktober war, eine Einigung über das Ob und Wie eines Beitragssystemwechsels herbeizuführen. Bei der derzeitigen Beitragsstaffelung wird die strukturelle Beitragslücke immer größer. Immer mehr Kolleginnen und Kollegen sind nicht selbständig tätig.

Hinzu kommt der demographische Wandel. Es ist absehbar, dass in 5-10 Jahren die „geburtenstarken“ Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden werden. Die Zahl der Neueintragungen reicht absehbar nicht aus, um dies zu kompensieren. Auch gelingt der Wechsel in eine dauerhafte Selbständigkeit typischer Weise seltener und später. Damit wird - je länger, desto mehr - der Anteil der Angestellten in den jüngeren Altersgruppen

größer. Mit der Gruppe der heute 55 bis 60-jährigen wird in fünf bis zehn Jahren ein erheblicher Teil der Selbständigen ausscheiden. Wartet die Kammer mit einer Reform der Beiträge, wird die „demografische Hypothek“ eines Beitragssystemwechsels immer schwerer zu tragen sein. Denn jeder Systemwechsel bedeutet zunächst Aufwand.

Vor diesem Hintergrund konnte im Laufe des Verbändegesprächs sehr schnell eine grundsätzliche Übereinstimmung darin herbeigeführt werden, dass das historisch gewachsene System einer nach Status der Beschäftigungsart differenzierenden Beitragsordnung, also ob ein Mitglied selbstständig oder nicht selbstständig tätig ist, kein geeignetes Kriterium der Beitragsbemessung oder -differenzierung ist und den objektiven Anforderungen auf mittlere und längere Sicht nicht gewachsen ist. Lediglich eine Gruppe hat eine Aufgabe dieses Prinzips davon abhängig gemacht, dass die nicht selbstständig tätigen Kolleginnen und Kollegen in den maßgeblichen Gremien, insbesondere Vertreterversammlung und Vorstand, aber auch in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder repräsentiert sind.

Im Vordergrund stand bei allen Teilnehmern des Verbändegesprächs am 27. Oktober aber die Feststellung der Einheitlichkeit des Berufsstands „Architekt“, unabhängig davon, ob die Berufsausübung selbstständig oder nicht selbstständig erfolgt. Dies ist eine sehr wichtige Feststellung: Will der Berufsstand seinen politischen Einfluss wahren, muss er als Einheit geschlossen bleiben und an den gemeinsamen Interessen festhalten, um dabei sachangemessen zu differenzieren.

Es gibt rund 126.000 Architekten in ganz Deutschland. Gemessen an dieser relativ geringen Zahl an den Wählerstimmen steht und fällt der (noch) überproportionale politische Einfluss der Architektenschaft mit schlagkräftigen Kammern im Verbund mit den leistungsfähigen Berufsverbänden der Architekten. Die Kammern verlieren an Einfluss, wenn sie durch ihr Beitragssystem berufliche Differenzierungen innerhalb der Architektenschaft befördern. Kammern erhalten indessen ihren Einfluss und stärken ihr

politisches Gewicht, wenn sich die praktizierte Einheit des Berufsstands bereits am Beitragssystem ablesen lässt.

Ein Beitragssystem sollte auch der Feststellung Rechnung tragen, dass heutzutage die Erwerbsbiografien der Architektinnen und Architekten, der Innen- und Landschaftsarchitektinnen- und -architekten und der Stadtplanerinnen- und -Stadtplaner anders verlaufen. Die „Beschäftigungsart“ wird häufiger als früher gewechselt. Ein Beitragssystem, das dieser Form der beruflichen Mobilität zuträglich ist, ist für jüngere Altersgruppen zusehends unerlässlich. Jüngere Architekten brauchen die beitragsneutrale Option, jederzeit den Status wechseln zu können, wenn es die berufliche Karriereentwicklung erfordert.

Als sehr konsensfähig schälte sich das sogenannte „solidaritätsorientierte Kollegialitätsmodell“ heraus, das Schatzmeister Joachim Exler neben anderen Modellen einer Beitragsstrukturreform vorgestellt hatte. Es verwendet statt einer Differenzierung nach Status das Kriterium der Belastbarkeit bzw. der Leistungsfähigkeit.

In einem nächsten Schritt werden Vorstand und Vertreter der Verbände und Wählergruppen gemeinsam, im Bewusstsein ihrer gemeinsamen berufspolitischen Verantwortung, in drei Regionalkonferenzen diese Überlegungen in die Mitgliedschaft tragen. Die Regionalkonferenzen finden über das Land verteilt in Kassel, Gießen und Darmstadt von Mitte Februar bis Anfang März 2016 statt, eingeladen werden alle Mitglieder aus der jeweiligen Region.

Einhellig lobten alle Vertreter der Verbände und Wahlgruppierungen das Verfahren. "Transparent, demokratisch - lässt keine Wünsche offen - Fingerspitzengefühl", so anerkennend äußerten sich die Teilnehmer des Verbändegesprächs am 27. Oktober im Hause der Architekten in Wiesbaden.

## **2. Schlichtungsanträge nehmen zu**

Im letzten Halbjahr 2015 ist im Vergleich zu den Vorjahren ein deutlicher Anstieg der Schlichtungsanträge zu verzeichnen. Lag die durchschnittliche Zahl der Anträge auf Durchführung von Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss der



Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen in der Vergangenheit bei 4-5 Schlichtungsverfahren, sind es in diesem Jahr insgesamt zehn beantragte Schlichtungen. Dies ist gleichwohl nicht zufriedenstellend, da sich feststellen lässt, dass insbesondere bei Honorarstreitigkeiten durch ein Schlichtungsverfahren schnell und kostengünstig eine Lösung herbeigeführt werden kann. Bei einem Kostenvergleich zwischen Schlichtungsverfahren und zivilgerichtlichen Verfahren, die mit einem Vergleich enden, ist ein Schlichtungsverfahren bereits ab einem Streitwert von 1.000 € kostengünstiger als ein zivilgerichtliches Verfahren.

### **3. Wettbewerbe in Hessen**

Seit 2013 sind die Ausgaben für die Bautätigkeiten in den Kommunen rückläufig. In 2014 gab es sogar teilweise einen Einbruch, so dass die Ausgaben noch unter den Werten des Jahres 2008 lagen. Diese Entwicklung zeigte sich ebenfalls in der Wettbewerbsstatistik des letzten Jahres.

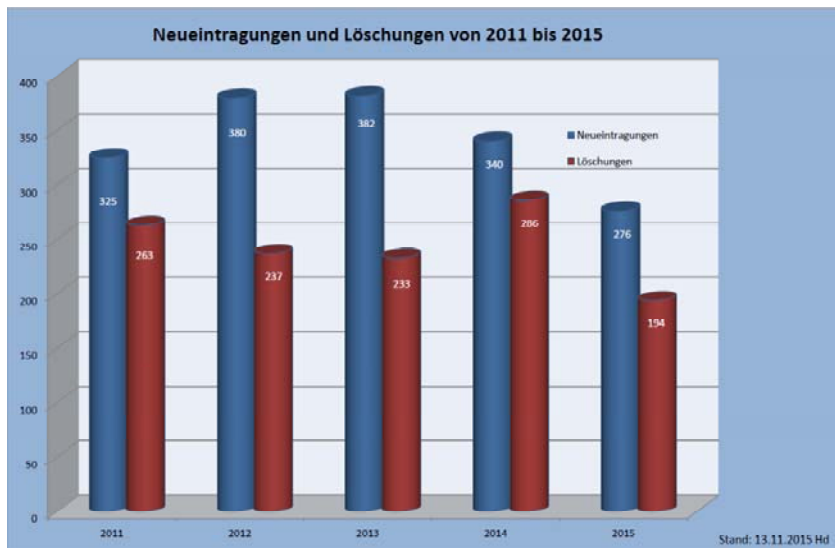
Deshalb ist es erfreulich, dass in diesem Jahr aktuell bisher 25 Wettbewerbe registriert wurden und sich 3 weitere Verfahren noch in Abstimmung befinden. Dabei ist es gelungen eine Reihe von kleinen Kommunen, z.B. Stockstadt, Reinheim, Groß-Zimmern, Heuchelheim und Grünberg, für Wettbewerbe gewinnen zu können. Diese Kommunen hatten vorher noch nie einen Architektenwettbewerb ausgelobt und alle sind durchweg von dem Verfahren und den hervorragenden Ergebnissen begeistert.

Ganz besonders positiv hat sich die Wettbewerbssituation in Darmstadt entwickelt. Dies geht auch vor allem mit einer weitgehenden Veränderung der Planungsmentalität der Verantwortlichen der Stadt einher. Ein sichtbares Ergebnis ist, dass bisher 7 Wettbewerbe von der Stadt und dem örtlichem Bauverein, zum Teil auch in Kooperation, ausgelobt worden sind. Darüber hinaus ist ein weiteres Projekt im Bereich der Lincolnsiedlung in Vorbereitung.

Der Wandel zeigte sich auch bei einer Veranstaltung, die am 8.10.2015 im Darmstädter Darmstadttium stattgefunden hat. Auf Einladung der Stadt wurde bei einer gemeinsamen Veranstaltung von BDA, AKH und Vertretern des Gestaltungsbeirats über Wettbewerbe auf dem Weg zu einer sattelfesten Planung diskutiert. Anhand der bereits vorliegenden Wettbewerbsergebnisse in Darmstadt wurde ausführlich debattiert, was Wettbewerbe eigentlich bringen. Nach vielen Beiträgen von Vertretern auf dem Podium und dem Publikum war man sich einig: Wettbewerbe erhöhen die Chance, ein gutes Ergebnis zu erzielen. Eine weitere Erkenntnis des Abends: Bei den bisherigen Wettbewerbsausstellungen fehlten umfassende fachliche Erläuterungen der Pläne und Modelle. Dies sei notwendig, um die getroffenen Preisgerichtsentscheidungen besser vermitteln zu können. Die Planungsdezernentin Frau Zuschke sagte zu, die Anregungen bei künftigen Verfahren berücksichtigen zu wollen.

#### **4. Eintragungswesen**

Die Anzahl der Mitglieder der AKH liegt bei ca. 11.100, ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt. Lag im Juni, zum Zeitpunkt meines letzten Berichts, die Anzahl der Neueintragungen in das Berufsverzeichnis noch in etwa auf dem Niveau zum entsprechenden Vorjahreszeitpunkt, ist leider zum Ablauf des Jahres, ebenso wie bereits 2014, ein Rückgang der Neueintragungen im gesamten Jahr festzustellen. Eine Sitzung des Eintragungsausschusses steht noch aus, so dass zum Ende des Jahres mit etwa 300 neu eingetragenen Mitgliedern gerechnet werden kann. Es liegen bereits, wie jedes Jahr, Anträge zur Löschung der Eintragung in den Berufsverzeichnissen zum Jahresende vor. Diese sind in der Statistik, die einen Überblick über die Neueintragungen und Löschungen in den Jahren 2011-2015 gibt, noch nicht berücksichtigt sind. Demnach wird die Zahl der Neueintragungen auch weiterhin über der Zahl der Löschungen liegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Differenz zwischen Neueintragungen und Löschungen weiter abnehmen wird, so dass der Mitgliederzuwachs erneut geringer ausfallen wird als in den Vorjahren.



## VI. Sonstiges

### 1. Vertragsmuster Gesellschaftsverträge/Freier Mitarbeitervertrag demnächst im Intranet abrufbar

Die Orientierungshilfen zur Abfassung von Gesellschaftsverträgen für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) in Form einer Sozietät oder einer projektbezogene Arbeitsgemeinschaft, einer Partnerschaftsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung wurden überarbeitet und werden bei Anfrage über den Empfang auf dem Postweg oder per Email den Mitgliedern übersandt. Neu ist allerdings, dass sie unseren Mitgliedern im Intranet zum Ausfüllen am Bildschirm und anschließendem Ausdruck zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für den aktualisierten Freien Mitarbeitervertrag.

Wiesbaden, den 24. November 2015

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, a horizontal line extending to the right, and a small flourish at the end.

Dipl.-Ing. Brigitte Holz  
Präsidentin